

Richtlinie über die Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken die im Eigentum der Gemeinde Heidgraben stehen

§ 1

1) Die Gemeinde Heidgraben unterhält und bewirtschaftet als Eigentümerin folgende Räume zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.

- a. 1 Grundschule mit Pausenhalle und Schulhof
- b. 1 Turnhalle mit Umkleide- und Duschräumen und Geräteräume
- c. 1 Gemeindezentrum mit Saal, Clubraum, Küche und Sanitärräume
- d. 1 Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum, Küche und Sanitärräume
- e. 1 Kindergarten mit **6** Gruppenräumen und Nebenräumen
- f. 1 Sportlerheim
- g. 1 Jugendhaus für offene Jugendarbeit, Freizeitflächen
- h. 1 Gemeindebücherei

2) Außerdem werden folgende Sport- und Freizeitflächen unterhalten und gepflegt, die im Eigentum der Gemeinde stehen:

- a. Sportplätze an der Uetersener Straße (2 Stück) mit Bolzplatz
- b. Leichtathletikanlage und Bouleanlage
- c. Tennisplatzanlage, die jedoch in der Unterhaltung des Heidgrabener Sportvereins steht. Eigentümerin ist jedoch die Gemeinde.

§ 2

Nutzung- und Nutzungsentgelte

1) Zur Minderung der Aufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Gebäude und Räume erhebt die Gemeinde von Dritte ein Entgelt (Nutzungsgebühr).

Die Höhe wird unter Berücksichtigung der Dauer der Nutzung, Umfang und Größe der Räume, wie folgt für die einzelnen Einrichtungen festgelegt:

- a. Grundschule, außerhalb des Schulbetriebes

10,00 € / Std. je Klassenraum

5,00 € / Std. je Gruppenraum

20,00 € / Std. für Pausenraum bis zu **4** Stunden

- b. Schulhof

30,00 € / Tag

Die Räume sind besenrein vom Nutzer zurückzugeben. Der Schulhof ist sauber zurückzugeben.

Für die Nutzung durch ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 50% ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung schulischen Zwecken dient bzw. der Erlös der Grundschule oder dem Schulverein überlassen wird.

Schulveranstaltungen und Veranstaltungen des Schulvereins sind gebührenfrei, wenn Einnahmen von Teilnehmern nicht erhoben werden.

c. Turnhalle

Ein Entgelt von Kindern für Veranstaltungen, die von Schulen und ortsansässigen Vereinen durchgeführt werden, wird nicht erhoben.

Für öffentliche Veranstaltungen wird ein Entgelt (Gebühr) in Höhe von 10% des Eintrittspreises (Brutto) erhoben, jedoch mindestens 1,00 € / Teilnehmer.

Eine Ermäßigung bis zu 50% des geforderten Entgeltes ist für Veranstaltungen möglich, wenn es sich um Vortragsveranstaltungen handelt, die von kultureller Bedeutung sind oder der Bildung dienen.

Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall.

d. Gemeindezentrum mit Saal und Clubraum, einschl. Küche

Für die Nutzung des Saales ist von den Veranstaltern ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10% des Eintrittsgeldes (Brutto-Einnahmen) zu entrichten, jedoch mindestens 1,00 € / Teilnehmer.

Bei Werbeveranstaltungen, soweit Vereine und Organisationen hierzu einladen, ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € bei einer Nutzungsdauer bis zu 4 Std. zu zahlen.

Für die Nutzung des Saales für Familienfeiern ist ein Entgelt in Höhe von 150,00 € / Tag und bei Vorbereitungen der Feier am Vortage sind weitere **75,00 €** zu zahlen. Wird nur der Clubraum mit Küche genutzt, so ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von **75,00 € / Tag** zu zahlen.

Für die Nutzung des Saals oder des Clubraumes durch Vereine für Übungszwecke ist für bis zu 3 Std. ein Betrag von 5,00 € / Tag zu zahlen.

Die Nutzung der Räume für Seniorenveranstaltungen ist kostenlos, wenn diese von der AWO Heidgraben und dem Sozialverband Heidgraben-Seestermühle oder der Gemeinde als Träger bzw. Einladender durchgeführt werden.

Die Nutzung der Räume von der Grundschule für Übungszwecke mit Kindern und den Monatsendfeiern (**Monatsendfeiern streichen?**) ist unentgeltlich. Diese Regelung gilt auch für die Kinder- und Jugendvolkstanzgruppen des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V. (**gibt es diese noch?**)

Für Veranstaltungen mit Eintrittsgeld ist die Regel nach Abs. 1 anzuwenden.

Der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall.

Im Übrigen ist die Hausordnung zu beachten.

e. Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum

Der Feuerwehrgerätehaus und der Schulungsraum mit Nebenräumen (Küche und Toiletten) stehen der Freiwilligen Feuerwehr für den Dienst- und Schulungsbetrieb kostenlos zur Verfügung.

Für die Nutzung des Schulungsraumes **inkl. Nebenräume** durch Dritte ist ein Entgelt in Höhe von **75,00 € / Tag** zu zahlen. Die Nebenräume dürfen mit genutzt werden (Küche und Sanitärräume) – **diesen Satz streichen?**

Bei ständig wiederkehrenden Veranstaltungen und Übungsabenden ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € / Tag (3 Std.) zu zahlen.

Bei Vortragsveranstaltungen gelten die Regelungen wie bei der Grundschule.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Erhebung und Höhe des Nutzungsentgeltes.

f. Kindergartenräume

Die Kindergartenräume (Gruppenräume) mit Nebenräumen dienen insbesondere der Betreuung und pädagogischen Begleitung der Kinder durch Erzieher/Erzieherinnen. Die Räume können auch anderen Veranstaltern (**z.B. für** Elternabende und Fortbildungsveranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzung der Räume durch Dritte ist möglich, wenn dadurch nicht die pädagogische und erzieherische Arbeit der Kinder beeinträchtigt wird.

In diesem Fall ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von **10,00 € / Stunde** zu zahlen.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Erhebung und Höhe des Nutzungsentgeltes. – andere Formulierung –

g. Sportheim und Umkleideräume

Das Sportheim mit Umkleideräumen dient den aktiven Sportlern des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V.

Die Bewirtschaftung des Clubraumes mit Sitzungszimmer und Küche ist durch einen besonderen Vertrag geregelt. Die Räume können im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter und Sportverein auch Dritten zur Nutzung für Familienfeiern, Jubiläen usw. gegen Entgelt überlassen werden, wenn dadurch nicht der Sportbetrieb gestört wird.

Für die Nutzung der Räume ist ein Entgelt in Höhe von **75,00 € / Tag** zu zahlen.

Alle Versammlungen und Veranstaltungen durch den Sportverein sind kostenfrei. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld und andere nichtsportliche Veranstaltungen sind gebührenpflichtig. Über die Höhe entscheidet der Bürgermeister.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Erhebung und Höhe des Nutzungsentgelts. – andere Formulierung –

h. Jugendhaus für offene Jugendarbeit

Die Räume im Jugendhaus stehen insbesondere dem Sportverein als Träger der offenen Jugendarbeit kostenlos zur Verfügung. Hierzu gehören auch alle Veranstaltungen, die für die Kinder und Jugendlichen angeboten werden.

Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist gegen die Zahlung eines Entgeltes möglich.

Über die Höhe entscheidet der Bürgermeister.

i. Gemeindebücherei

Die Räume im alten Schulgebäude (Erdgeschoss) stehen der öffentlichen Gemeindebücherei zur Verfügung.

Die Nutzung der Räume durch Dritte ist im Einzelfall und Einvernehmen der Leiterin möglich. Über die Höhe eines Nutzungsentgeltes entscheidet der Bürgermeister.

2) Sport- und Freizeitflächen

Beide Sportplätze stehen insbesondere den aktiven Sportlern des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V. zur Verfügung. Hierzu gehören auch die Leichtathletikanlagen.

Die Sport- und Freizeitanlagen können auch Dritten für Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Überlassung der Flächen, auch Teilflächen, an Dritte ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von **50,00 €** je Sportplatz zu erheben. Bei einer Nutzung des Geländes von mehr als **4** Stunden ist für jede weitere Stunde ein Betrag in Höhe von **15,00 €** fällig.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Erhebung und Höhe des Nutzungsentgelts. – andere Formulierung –

§ 3

Allgemeines

Soweit die öffentlichen Räume oder Grundstücke von Dritten für Werbe- oder anderen Zwecken benutzt werden, die nicht durch die vorstehenden Richtlinien erfasst sind, entscheidet der Bürgermeister über Art und Umfang der Nutzung und die Höhe des Entgeltes (Zirkus, Schausteller, Turniere usw.).

§ 4

Sonstiges

- 1) Ein Rechtsanspruch durch Dritte auf Nutzung der Räume und Plätze besteht nicht.
- 2) In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Fachausschuss.
- 3) Diese Richtlinien treten am XX.XX.XXXX in Kraft.
- 4) Bestehende Hausordnungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Heidgraben, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister